

Elena Kaiser
Feld 14
6362 Stansstad

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

28. November 2022

Motion betreffend die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes Art. 43 zur freiwilligen Beendigung des Lebens (Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz)

Das Bundesgericht hat bereits 2006 in seinem Urteil 133 58 bestätigt, dass es zum Selbstbestimmungsrecht jeder Person gehört, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens selbst zu entscheiden. Die Artikel 10 und 13 der Bundesverfassung gewährleisten das Recht auf Selbstbestimmung. Das bedeutet auch, dass jeder Mensch sich frei und in seinen eigenen vier Wänden an einen Suizidhilfeverein wenden und deren Dienste bei sich zu Hause beanspruchen kann. Da dieses Recht allerdings nirgends explizit gesetzlich verankert ist, ist diese Freiheit für Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen (APH) wohnen, nicht garantiert. Je nach Ausrichtung des Heims verweigert es — respektive deren Leitung — den Suizidhilfeorganisationen entgegen dem geltenden Schweizer Recht den Zutritt. Patientinnen und Patienten sind vom Einverständnis der Heimdirektion abhängig, ob sie von ihrem in der Bundesverfassung garantierten Recht Gebrauch machen können. Private Heime sind gesetzlich freier in der Bestimmung, wer Zutritt hat als staatlich finanzierte Heime.

Obschon die Medizin grosse Fortschritte gemacht hat und die Lebenserwartung stets weiter ansteigt, nimmt die Lebensqualität zum Lebensende hin oft ab. Schwer kranke Personen wenden sich vermehrt an Suizidhilfeorganisationen, um selbst über das Ende ihres Leidens und Lebens bestimmen zu können. Weil das Recht auf Wahlfreiheit über das eigene Lebensende im Nidwaldner Gesundheitsgesetz nicht aufgeführt ist, legen Trägerschaften von AHPs oft selbst fest, wie sie mit Suizidhilfe umgehen. So obliegt es derzeit den Menschen, die in ein APH eintreten, vorab abzuklären, wie diese Institution zur Suizidhilfe steht. Oftmals entsteht der Wunsch, eine solche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Eine durch das Gesetz geregelte Vereinheitlichung betreffend den Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu allen Heimen würde dieser Willkür entgegenreten und sie inskünftig verhindern.

In diesem Sinne haben die Kantone Genf, Neuenburg, Waadt, und seit neuestem der Kanton Wallis, Pionierarbeit geleistet, indem sie entsprechende Gesetze angenommen haben, in denen die Suizidhilfe in den APH und in den Spitälern geregelt wird. Im Kanton Basel-Stadt wurde eine in diese Richtung gehende Motion angenommen.

Antrag

Das Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Mai 2007 wird wie folgt ergänzt:

Art. 43b Freiwillige Beendigung des Lebens

1. Urteilsfähige Menschen dürfen ihr Leben freiwillig beenden.
2. Sie dürfen zu diesem Zwecke Ärzt*innen beiziehen, die bereit sind, ihnen das dazu erforderliche Medikament in geeigneter Dosierung zu verschreiben und sie über die richtige Anwendung zu informieren.

3. Wohnen sie in einer Gesundheitseinrichtung, dürfen sie darin die Dienste von Dritten zur freiwilligen Beendigung des Lebens in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat wird ersucht dem Landrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.
Danke für die Gutheissung dieser Motion.

Freundliche Grüsse

Elena Kaiser

Mitunterzeichnende:

Dominik Steiner, Benno Zurfluh, Verena Zemp, Daniel Krucker, Eva Maria Odermatt, Denise Weger,
Marcel Grimm, Klaus Waser